



Beispiel für einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) und eine Unterlage für spätere Arbeiten

Bei Vorträgen und in Beratungsgesprächen mit Planungskoordinatoren wurde von Arbeitsinspektoren wiederholt festgestellt, dass viele der verfassten SiGePläne (und ähnliches gilt für die Unterlagen) primär eine EDVmäßige Aufzählung der einzelnen Gewerke, deren Gefahren, die einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen und - allgemein formuliert - die von den einzelnen Gewerken zu treffenden Schutzmaßnahmen beinhalten, dass also ein umfangreiches „Sicherheitshandbuch“ für die einzelnen Gewerke verfasst wurde. Auf den eigentlichen Sinn und Zweck eines SiGePlans - nämlich die konkrete Festlegung von gemeinsamen, mehreren Unternehmen dienenden Schutzeinrichtungen und -maßnahmen und die Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen durch verschiedene Unternehmen - wurde entweder überhaupt nicht oder nicht ausreichend eingegangen oder er ging im dicken „Sicherheitshandbuch“ unter.

Im vorliegenden Beispiel eines SiGePlans (bzw. einer Unterlage) wird anhand eines fiktiven Bauvorhabens versucht, diese konkreten Maßnahmen und Einrichtungen, in einfacher und übersichtlicher Form, nach dem Bauablauf geordnet darzustellen.

An dieser Stelle muss betont werden, dass es für einen SiGePlan (bzw. eine Unterlage) keine Formvorschriften gibt und das vorliegende Beispiel natürlich auch keine liefern will. Das vorliegende Beispiel will keinen Standard schaffen und eignet sich auch nicht für Verallgemeinerungen, es will lediglich am Beispiel einer Wohnhausanlage eine dem BauKG entsprechende, mögliche Lösung für einen SiGePlan (bzw. eine Unterlage) zeigen.

Dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten scheint es sinnvoll, den SiGePlan einer Wohnhausanlage in folgende Punkte zu unterteilen:

1. Als Basis der weiteren Überlegungen eine (ev. mittels EDV erstellte) **Auflistung** der Tätigkeiten der einzelnen Gewerke unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufes, die aufgrund der zugehörigen Gefahren erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie einen Verweis auf die zu berücksichtigenden Arbeitnehmerschutzvorschriften („Sicherheitshandbuch“),
2. daraus resultierend eine **kurze Darstellung des Bauablaufs in Textform**, aus der zum einen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zum anderen die gemeinsamen, mehreren Unternehmen dienenden Schutzeinrichtungen und -maßnahmen (und wer für die Herstellung und Instandhaltung verantwortlich ist) sowie andererseits auch die Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen (durch zeitliche Auseinanderlegung dieser Arbeiten oder zusätzliche Schutzmaßnahmen) ersichtlich sind,
3. ein **Bauzeitplan** (Balkendiagramm), aus dem sowohl die Tätigkeit der einzelnen Gewerke wie auch diese gemeinsamen Einrichtungen und Maßnahmen sowie die Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen ersichtlich sind und dem realistische Bauzeiten zugrunde liegen,
4. eine **Baustellenordnung**, in der die organisatorischen Grundsätze des Miteinanderarbeitens der einzelnen Unternehmen auf der Baustelle und der Zusammenarbeit mit dem Baustellenkoordinator geregelt werden,
5. ein **Baustelleneinrichtungsplan**.

Von den Planungskoordinatoren werden die Punkte 1 und 5 des SiGePlanes in der Praxis zumeist gut umgesetzt, somit wird im vorliegenden Beispiel nur auf die Punkte 2, 3 und 4 eingegangen. Diese nur wenige Seiten starken Punkte sind speziell für die Baupraktiker auf der Baustelle gedacht und sollten von diesen auch akzeptiert und verwendet werden. In der Praxis würden den Anwendern für Detailprobleme - zusätzlich zu den Punkten 1 und 5 - noch die Einbautenpläne, Detailpläne und Ausschreibungstexte (worin u.a. die gemeinsamen Schutzeinrichtungen einem Unternehmen vertraglich überantwortet werden) zur Verfügung stehen.

In analoger Weise wurde bei der Unterlage für spätere Arbeiten auf die Bestandspläne, Leitungs-Ausführungspläne, statischen Berechnungen, Bescheide etc., die Bestandteil der Unterlage sind, nicht eingegangen und nur die konkreten Schutzeinrichtungen und -maßnahmen für spätere Arbeiten im Sinne eines „Benutzerhandbuches für den Bauherrn“ aufgelistet.



SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLAN

BAUSTELLENEINRICHTUNG

Dem beiliegenden **Baustelleneinrichtungsplan** sind die den *Unternehmen* zugewiesenen Lagerflächen, der Ort des Flüssiggaslagers, die Situierung der beigestellten Ersten-Hilfe-, der sanitären und sonstigen Räume (Container), die Verkehrsführung und -regelung einschließlich der Parkplätze, der Aufstellungsort und die erforderliche Reichweite des Baudrehkranes zu entnehmen (§ 6 Abs. 1 BauV).

Baustromverteiler: Die *Baufirma* errichtet die Baustromverteiler an den im Baustelleneinrichtungsplan festgelegte Orten (§ 13 BauV).

15-kV-Hochspannungsleitung (s. Baustelleneinrichtungsplan): Die *Baufirma* stellt das Einvernehmen mit der Wienstrom her und veranlasst die Verlegung der Leitung (§ 13 BauV).

Bauzaun: Die *Baufirma* sichert das Baugelände auf Baudauer mit einem mindestens zwei Meter hohen Bauzaun, die Situierung des Zaunes und der Zufahrtstore sind dem Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen (§ 4 Abs. 7 BauV).

Sanitäre Einrichtungen: Die *Baufirma* stellt auf Baudauer **WC-Anlagen, Aufenthaltsräume, Waschplätze und Duschen sowie Trinkwasser** bei. Die genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen werden ausgelegt für das eigene Personal und zusätzlich für die Arbeitnehmer der auf der Baustelle tätigen sonstigen Unternehmen, wobei die Zahl von 47 Beschäftigten (s. Vorankündigung) zugrunde zu legen ist. Die Reinigung und Instandhaltung aller genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen obliegt der *Baufirma* (BauV, 4. Abschnitt).

Feuerlöscher: Die *Baufirma* stellt im Bereich der Container zwei, im Bereich der Flüssiggaslagerung einen ABC-Feuerlöscher bei, die Situierung ist dem Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen (BauV, 5. Abschnitt).

Baukran: Die *Baufirma* stellt bis Beendigung der Dacharbeiten einen geeigneten Baukran samt Kranfahrer bei, der auch von den *Professionisten* genutzt werden kann. Das Anschlagen der Lasten hat ausschließlich durch einen Anschläger der *Baufirma* zu erfolgen. Spätestens ein Tag bevor der Kran von einem *Professionisten* benötigt wird, ist im Einvernehmen mit der *Baufirma* der Kraneinsatz festzulegen (§§ 18, 19 AM-VO).

KELLERAUSHUB

Bei den Aushubarbeiten sind die im beiliegenden **Einbautenplan** verzeichneten Telefon-, Gas- und Stromleitungen zu berücksichtigen. Die *Baufirma* stellt das Einvernehmen mit den Leitungsbetreibern her und verlegt nach deren Angaben die Leitungen (§ 48 Abs. 1 BauV).

BAUGRUBENSICHERUNG (§§ 49 bis 52 BauV):

- **Straßenseitig**, zur Nummergasse hin, werden von der *Baufirma* **Spundwände** vorgesehen.
- **Ostseite:** Das unmittelbar angrenzende Nachbargebäude hat seine Fundament-unterkante auf Kote -2,80 (dh. 90 cm über dem Aushubniveau): Die *Baufirma* holt ein **statisches Gutachten** über das **abschnittsweise Ausheben** und **Unterfangen** ein und führt die Arbeiten entsprechend diesem Gutachten aus.
- **Nord- und Südseite:** Die Baugrubenwände werden von der *Baufirma* entsprechend der Standfestigkeit des Materials mit max. **60° abgebösch**t, ein mindestens 40 cm breiter Arbeitsraum zwischen Böschungsfuß und Fundamentkante wird vorgesehen.

ABSTURZSICHERUNG (§§ 7, 8 BauV):

An der Baugrubenkante werden von der *Baufirma* **Wehren** angeordnet.



HERSTELLUNG DES KELLERS UND DER REGELGESCHOSSE

Für die Isolierarbeiten an der Kellerwand sind die Flüssiggasbehälter außerhalb der Baugrube aufzustellen (§ 130 BauV).

Nach **Fertigstellung der Kellerdecke** wird von der *Baufirma* unverzüglich der Bereich zwischen Baugruben- und Kellerwand **verfüllt**. Solange dieser Bereich noch nicht verfüllt ist, erfolgt der Zugang über eine über den Arbeitsgraben verlegte und mit Wehren versehene **Lauftreppe** (§ 81 BauV).

ABSTURZSICHERUNG:

Fassaden- und Fanggerüst (BauV, 7. Abschnitt): Die *Baufirma* beginnt spätestens nach Herstellung der Decke über Erdgeschoß mit der Errichtung des Fassadengerüsts. Die *Baufirma* ergänzt dieses Fassadengerüst - mit dem Bauwerk mitwachsend - derart, dass die mögliche Absturzhöhe in die nächste Gerüstlage maximal einen Meter beträgt. Die jeweils oberste, als Fanggerüst dienende Gerüstlage wird mit einer Blende (z.B. aus Holz, Netz, Gitter) versehen.

Als Fassadengerüst ist ein Systemgerüst zu verwenden, das für eine zulässige Nutzlast von 300 kg/m² ausgelegt und für den Ausbau zum Dachfanggerüst geeignet sein muss.

Bei der Planung und Austeilung des Gerüsts ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der Loggien für die Ausbauphase ein Bauaufzug je Stiege errichtet werden wird.

Loggien. Die Zugänge zu den Loggien werden von der *Baufirma* mit Brustwehren gesichert (§ 9 BauV).

Aufzugschächte. Die Aufzugschächte werden von der *Baufirma* mit Wehren gesichert. Entsprechend den Angaben des Aufzugsbauers werden von der *Baufirma* Zwischenplateaus in den Aufzugsschacht - mit dem Bauwerk mitwachsend - eingebaut (§§ 7 bis 10 BauV).

Installationsöffnungen. Alle Installationsöffnungen werden von der *Baufirma* durch mit der Decke einbetonierte Leichtbetonsteine gesichert. Diese Leichtbetonsteine dürfen von den *Professionisten* nicht entfernt werden, es dürfen lediglich die für die jeweiligen Leitungen notwendigen Öffnungen in die Leichtbetonsteine gebohrt werden (§§ 7, 8 BauV).

Stiegen. Die Stiegenläufe und -podeste werden von der *Baufirma* mit einem provisorischen Geländer gesichert. Während vom Schlosser das definitive Geländer und vom Terrazzoleger die Stufen montiert werden, darf das Stiegenhaus von den anderen Unternehmen nicht benutzt werden, es sind die beiden anderen Stiegenhäuser zu benutzen (§§ 7, 8 BauV).

Alle Absturzsicherungen. Die *Baufirma kontrolliert* während des Zeitraums ihrer Arbeiten auf der Baustelle einmal täglich alle Absturzsicherungen und beseitigt eventuelle Mängel. Von zusätzlich notwendigen Arbeiten zur Mängelbehebung verständigt die *Baufirma* umgehend den Baustellenkoordinator (§ 8 ASchG).

SCHUTZ VOR HERABFALLENDEN MATERIALIEN:

Mit der Montage des Fassadengerüsts wird von der *Baufirma* an der Nord- und Südseite sowie an der Straßenseite ein mit Pfostenbelag versehenes **Schutzdach** auf Höhe der Decke über Erdgeschoß angeordnet (§ 6 BauV).



HERSTELLUNG DES DACHGESCHOSSES UND DES DACHES

Vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung des Sargdeckels baut die *Baufirma* ihr Fassadengerüst als **Dachfanggerüst** aus. Bei der Konstruktion des Dachfanggerüstes wird berücksichtigt, dass die Traufenkante auf Kote 15,43 liegt und um 1,35 m von der Fassade vorspringt (Details siehe Architekten-Detailplan 7, Schnitt B - B) (BauV, 11. Abschnitt).

Das Dachfanggerüst wird von der *Baufirma* über die Zeit der Dacharbeiten vorgehalten (siehe Bauzeitplan).

AUSBAUARBEITEN

Lösemittel (§§ 19 bis 21 BauV). Vom *Fußbodenleger* werden gemäß Ausschreibung nur **lösemittelarme Kleber** mit max 20 % Lösemittelgehalt verwendet. Sofern nicht überhaupt lösemittelfreie Kleber verwendet werden, ist vom *Fußbodenleger*

- der Baustellenkoordinator zu verständigen (entsprechend Punkt 15 der Baustellenordnung),
- eine ausreichend dimensionierte Absaugung in ex-geschützter Ausführung vorzusehen und
- der Arbeitsbereich im Umkreis von 5 m mit rot-weißen Signallatten abzusperren und mit Warnzeichen (Explosionsgefahr, Verbot des Rauchens, Schweißverbot etc.) zu kennzeichnen.

Entsprechend dem Bauzeitplan werden die **Schweißarbeiten des Aufzugsbauers** und das Aufbringen des **Klebers durch den Fußbodenleger** derart koordiniert, dass der Aufzugsbauer und der Fußbodenleger auf verschiedenen Stiegen tätig werden.

Hebezeug. Der **Baudrehkran** kann von den *Professionisten* genutzt werden, wobei das Anschlagen der Lasten ausschließlich durch einen Anschläger der *Baufirma* zu erfolgen hat. Spätestens ein Tag, bevor der Kran von einem *Professionisten* benötigt wird, ist im Einvernehmen mit der *Baufirma* der Kraneinsatz festzulegen (§§ 18, 19 AM-VO).

Mit Ende der Dacharbeiten wird von der *Baufirma* ein Zahnstangen-**Bauaufzug** (Tragfähigkeit 500 kg) je Stiege im Bereich der Loggien (genaue Lage siehe Baustelleneinrichtungsplan) errichtet, der von den *Professionisten* für den Materialtransport genutzt werden kann. Es dürfen nur solche Arbeitnehmer den Bauaufzug bedienen, die von der *Baufirma* besonders unterwiesen wurden (§§ 139 bis 141 BauV).



BAUSTELLENORDNUNG

- 1) Jedes ausführende Unternehmen - auch Subunternehmen - gibt dem Baustellenkoordinator zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten, bei kurzfristiger Beauftragung unverzüglich, die maßgebende **Ansprechperson** auf der Baustelle (einschließlich Telefon-, Faxnummer, e-mail) schriftlich bekannt (§ 4 BauV).
- 2) Diese Ansprechperson sorgt für die entsprechenden Eintragungen in der aufliegenden **Firmenliste**. Insbesondere sind das Datum, der Name des Unternehmens, das Gewerk, der Name der Ansprechperson sowie - falls die Ansprechperson nicht zugleich auch Aufsichtsperson gemäß Bauarbeiterschutzverordnung ist - der Name der Aufsichtsperson einzutragen (§ 4 BauV).
- 3) Die Ansprechperson ist verpflichtet alle erstmalig auf dieser Baustelle tätigen Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens und der Subunternehmen zu Beginn ihrer Arbeiten über die auf der Baustelle zur Anwendung kommenden besonderen Schutzmaßnahmen zu **unterweisen** (§ 154 BauV).
- 4) Auf Aufforderung des Baustellenkoordinators ist die Ansprechperson verpflichtet an den regelmäßigen **Baubesprechungen** und den damit verbundenen **Baustellenbegehungen** teilzunehmen. Die Ansprechperson sorgt für die Weiterleitung der Hinweise des Baustellenkoordinators im Unternehmen (§ 8 ASchG).
- 5) Jedes ausführende Unternehmen, das **Subunternehmen** einzusetzen beabsichtigt, gibt diese Subunternehmen dem Baustellenkoordinator vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn bekannt. Jedes ausführende Unternehmen verpflichtet seine Subunternehmen zur Einhaltung der Baustellenordnung (§ 8 ASchG).
- 6) Jedes Unternehmen sorgt dafür und verpflichtet seine Lieferanten und seine Subunternehmen, dass **Materiallagerungen** ausschließlich in den im Baustelleneinrichtungsplan jedem Unternehmen zugeordneten Lagerbereichen erfolgen (§ 6 Abs. 1 BauV).
- 7) Jedes Unternehmen sorgt für das regelmäßige Entfernen des von den eigenen Arbeiten stammenden **Abfalls**, sodass die Ordnung auf der Baustelle aufrecht erhalten wird. Eventuelle Zwischenlagerungen von Abfall hat ausschließlich in dem zugewiesenen Lagerbereichen zu erfolgen (§ 153 BauV).
- 8) Jedes Unternehmen sorgt für die ausreichende **Beleuchtung** seiner Arbeitsplätze, die Baufirma sorgt für die Allgemeinbeleuchtung der Verkehrswege (§ 6 Abs. 5 BauV).
- 9) Grundsätzlich dürfen bestehende **Absturzsicherungen** nicht entfernt oder verändert werden. Müssen jedoch Absturzsicherungen von einem Unternehmen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden, so sind die betreffenden absturzgefährdeten Arbeitnehmer in geeigneter Weise zu sichern. Nach Beendigung oder Unterbrechung dieser Arbeiten sorgt dieses Unternehmen dafür, dass unverzüglich die selbe (oder eine gleichwertige) Absturzsicherung angebracht wird (§ 7 Abs. 3 BauV).
- 10) Werden an einer **Absturzsicherung** oder einer sonstigen gemeinsamen Einrichtung **Mängel** festgestellt, sind diese Mängel umgehend dem für diese Absturzsicherung bzw. Einrichtung zuständigen Unternehmen und dem Baustellenkoordinator zu melden (§ 8 ASchG).
- 11) Einrichtungen, die zum **Fernhalten von Unbefugten** dienen, dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Müssen jedoch diese Einrichtungen von einem Unternehmen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden, so ist nach Beendigung oder Unterbrechung dieser Arbeiten von diesem Unternehmen unverzüglich die selbe (oder eine gleichwertige) Einrichtung anzubringen (§ 4 Abs. 7 BauV).



- 12) Prüfpflichtige Einrichtungen, wie Gerüste, Krane, Bauaufzüge, sind von demjenigen Unternehmen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, das mit der Errichtung beauftragt ist. Eine Kopie der Prüfvormerke ist auf Aufforderung dem Baustellenkoordinator zu übergeben (§ 151 BauV, §§ 7 bis 12 AM-VO).
- 13) Werden **Einrichtungen** von einem Unternehmen **mitbenutzt**, so sind diese Einrichtungen vor der Benutzung auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Diese Einrichtungen dürfen nur benutzt werden, wenn sie offensichtlich frei von arbeitsschutztechnischen Mängeln sind. Etwaige Mängel sind umgehend dem für diese Einrichtung zuständigen Unternehmen und dem Baustellenkoordinator zu melden (§ 35 ASchG).
- 14) Sind im Zuge des Bauablaufes **Änderungen** gegenüber den Festlegungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes oder der Unterlage für spätere Arbeiten erforderlich bzw. ergeben sich im Zuge des Bauablaufes zusätzliche Gefahren für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber, so ist dies umgehend, jedenfalls vor Ausführung der Arbeiten dem Baustellenkoordinator mitzuteilen (§ 7 Abs. 5 BauKG).
- 15) Wird im Zuge der Ausführung der Arbeiten ein **gefährlicher Arbeitsstoff** (brand-, explosionsgefährlich, gesundheitsgefährdend) eingesetzt, der zum Zeitpunkt der Vergabe der Arbeiten dem Bauherrn bzw. Projektleiter nicht genannt worden war, so ist umgehend, jedenfalls zwei Wochen vor Ausführung der Arbeiten dem Baustellenkoordinator dieser Arbeitsstoff unter Bekanntgabe der R+S-Sätze (Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge) mitzuteilen (§§ 19 bis 21 BauV).
- 16) Die erforderliche **persönliche Schutzausrüstung** ist von jedem Unternehmen auch dann kostenlos bereitzustellen, wenn die Gefahr von den Arbeiten eines anderen Unternehmens herrührt (BauV, 3. Abschnitt).
- 17) Im Falle eines **Unfalls** leisten die Arbeitnehmer entsprechend ihrem Wissensstand Erste Hilfe bzw. verständigen einen Ersthelfer. Sie melden den Unfall ihrem Vorgesetzten (der Ansprechperson). Die Ansprechperson sorgt erforderlichenfalls für die weitere Versorgung des Verunfallten, für die Verständigung der Rettung und für das Geleit der Rettung von der Baustellenzufahrt bis zur Unfallstelle. Bei schweren Unfällen ist zusätzlich die Sicherheitsbehörde und das Arbeitsinspektorat zu verständigen (§ 31 BauV).



UNTERLAGE FÜR SPÄTERE ARBEITEN

Einbauten. Bei Erdarbeiten bzw. Aufgrabungen im Hof- und Straßenbereich ist auf die bestehenden Leitungen Bedacht zu nehmen. Alle Einbauten im Umfeld der Wohnhausanlage sind den jeweiligen Ausführungsplänen zu entnehmen (§ 48 Abs. 1 BauV).

Bei Bohr-, Stemmarbeiten etc. sowohl im Wohnbereich wie auch in den sonstigen Bereichen (Stiegen, Gänge, Dachgeschoß, Keller etc.) ist auf die bestehenden Leitungen - Strom, Gas, Heizung, Wasser etc. - Bedacht zu nehmen. Die Lage der Leitungen ist den jeweiligen Ausführungsplänen zu entnehmen.

Ausbesserungsarbeiten auf dem Dach. Bei kurzfristigen Arbeiten am oder auf dem Dach erfolgt der Zugang über die Dachfenster im Bereich der Stiegenhäuser. Zur Sicherung gegen Absturz wurde bauseits in Nähe des Dachsaums ein geeignetes korrosionsbeständiges Sicherungssystem angebracht, bestehend aus einem Sicherungsseil, in das jeder Arbeitnehmer den Karabiner seines Sicherheitsgeschirrs einhängen kann, und das ein ungehindertes Durchlaufen des Karabiners über die Seilbefestigungen sicherstellt. Das Sicherungssystem ist alle 5 Jahre von einem Fachkundigen zu überprüfen (§ 30 BauV).

Großflächige Dacharbeiten. Für Dachumdeckungen oder umfangreiche Reparaturarbeiten kommen entweder ein auf einem Fassadengerüst montiertes Dachfangerüst oder eine Mastkletterbühne zur Anwendung (BauV, 11. Abschnitt).

Fensterputzarbeiten. Zur Sicherung der Fensterputzer wurde bauseits bei jedem Fenster ein Fensterputzerhaken montiert. Die Fensterputzerhaken sind alle 10 Jahre von einem Fachkundigen zu überprüfen (§ 30 BauV).

Fassadenausbesserung. Kurzfristige Arbeiten für Ausbesserungsarbeiten an der Fassade erfolgen mittels Hubsteiger. Bei hofseitigen Arbeiten ist auf die Durchfahrtshöhe von 4,00 m Bedacht zu nehmen (§ 6 Abs. 7 BauV).

Fassadenerneuerung. Die Neuherstellung der Fassade erfolgt von Systemgerüsten aus (BauV, 7. Abschnitt).

Wartungsarbeiten im Gebäudeinneren. Für kurzfristige Arbeiten an der Decke oder an den Wänden, wie Lampentausch der Gangbeleuchtung, steht im Abstellraum eine Stehleiter zur Verfügung (§§ 34, 37 AM-VO).

Elektroversorgung. Die Anlage ist alle 10 Jahre von einer Elektrofachkraft zu überprüfen. (in Anlehnung an § 3 Abs. 2 ESV)